



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 31. Juli 2026

Nr. 16

Inhalt:	Seite
Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Landeshauptstadt Magdeburg	341-347
Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	348-350
Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg	351

Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Landeshauptstadt Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Absatz 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), und des § 25 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (GVBl. LSA Nr. 11/2019 vom 13. Mai 2019, Seite 85), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 26.03.2026 die folgende Satzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Bei der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Der Beirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in Magdeburg lebenden Menschen mit Behinderungen zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung wahr.

(2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(3) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Er berät den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Willensbildung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben, Rechte, Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere:

1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Bilds von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt,
2. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und von Entscheidungsträgern in Fragen der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie der Barrierefreiheit,

3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen und Weitergabe an den/die Behindertenbeauftragte/n sowie Thematisierung in Beiratssitzungen,
4. Stellungnahmen zu Fachplanungen und öffentlich einsehbaren Stadtratsvorlagen, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt werden,
5. Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Stadtverwaltung in allen Fragen der Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der Barrierefreiheit.

(2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abgeben.
2. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Vertreterin bzw. des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereichs des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den entsprechenden Ausschüssen des Stadtrates sowie im Stadtrat,
3. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und dazu weitere Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Die Arbeitskreise sind durch Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu leiten.
4. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
5. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial im Benehmen mit der Pressestelle des Büros der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters,
6. Einholen von für die Arbeit des Beirates notwendigen Informationen bei der Verwaltung.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen folgende Pflichten:

1. Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde bzw. von Gesprächsmöglichkeiten auf Anfrage, die von den Beiratsmitgliedern durchgeführt werden,
2. Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Inklusionsarbeit in Zusammenarbeit mit der/dem hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Stadtverwaltung,
3. Aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen,
4. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zu Beiräten von Menschen mit Behinderungen in anderen Kommunen,
5. Jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat, in der die Situation von Menschen mit Behinderungen anhand der gewonnenen Aufschlüsse aus der Arbeit des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beschrieben wird.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. bis zu 13 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen bzw. Vertrauenspersonen von Menschen mit Behinderungen, die diese vertreten, als stimmberechtigte Mitglieder,
 2. jeweils einem Fraktionsmitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder von den Fraktionen benannte sachkundige Person mit Stimmrecht.
 3. dem/der hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirates ist ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen. Ebenso soll ein möglichst breites Spektrum verschiedener Arten von Behinderungen im Beirat vertreten sein.
- (4) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Beirates abgestimmt.

§ 4 Voraussetzungen für eine Bestellung durch den Stadtrat

- (1) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 müssen Menschen mit Behinderungen nach Definition in § 1 Absatz 2 dieser Satzung sein und ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben. Stellvertretend für Einwohner/innen mit Behinderungen können sich auch nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen zur Wahl stellen.
- (2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bewerbungskommission, Bestellung per Abstimmung im Stadtrat und Nachrückverfahren

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
 2. maximal vier Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates,
 3. drei gewählten Vertreter/innen der AG Menschen mit Behinderungen,
 4. drei Vertreter/innen von Verbänden mit Arbeitsschwerpunkten in der Inklusionsarbeit in Magdeburg,

5. dem/der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit als Vorsitz der Bewerbungskommission. Diese/r kann weitere Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung hinzuziehen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Die Mitglieder der Bewerbungskommission können Vertreter und Vertreterinnen benennen.

(4) Vorschläge oder/und Bewerbungen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderungen werden nach einem öffentlichen Aufruf durch den/die Oberbürgermeister/in nach formeller Prüfung gemäß § 4 dieser Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(5) Es ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen von dem Aufruf Kenntnis erlangen. Dazu wird der Aufruf beispielsweise den örtlichen Strukturen der Wohlfahrtsverbände und der Sozialverbände zur Interessenwahrung von Menschen mit Behinderungen zugeleitet, damit diese Mitglieder für eine Bewerbung für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen motivieren können.

(6) Die Form der Bewerbung ist so zu gestalten, dass Interessierte nicht aufgrund von Barrieren an einer Bewerbung gehindert werden.

(7) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt in einem objektiven Verfahren einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die dem Stadtrat zur Bestellung vorzuschlagen sind. Darüber hinaus werden dem Stadtrat für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Beirates Nachrückerinnen bzw. Nachrücker aus dem Kreis der vorgestellten Bewerberinnen und Bewerber in einer entsprechenden Reihenfolge gemäß ihrer Eignung zur Bestellung vorgeschlagen.

(8) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(9) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus, rückt automatisch eine dem Stadtrat anhand der bereits vorliegenden formell geprüften Bewerbungen nach § 5 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung als nachrückend zur Bestellung vorgeschlagene Person nach.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

(2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ordnungsbestimmungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ein. Dem vorgeschaltet wird ein Einführungsworkshop zu den Aufgaben der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durchgeführt.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

(3) Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen können im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden des Beirates zu den Angelegenheiten unter § 2 Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung, sofern sie von der bzw. den Vorsitzenden der Gremien der Landeshauptstadt Magdeburg zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, angehört werden.

(4) Die/der Vorsitzende überwacht die Umsetzung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten durch die Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates und die Vorstandssitzungen. Die Stellvertretenden des/der Vorsitzenden können im Verhinderungsfall vertreten.

§ 8 Einberufung/Öffentlichkeit

(1) Der Beirat tritt in der Regel viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin oder einem benannten Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und eventuell erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Beigeordneten oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sollte der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl fünf nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies der oder dem Beiratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass die Beiratsmitglieder nicht durch Barrieren am Zugang oder an der inhaltlichen Beteiligung an den Sitzungen gehindert werden.

(3) Wer dreimal hintereinander unentschuldigt den Sitzungen des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fernbleibt, kann durch Beschluss des Beirates bei einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder und nach vorheriger schriftlicher Abmahnung abberufen werden. § 5 Absatz 9 dieser Satzung findet Anwendung.

§ 11 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen obliegt der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister bzw. der/dem von ihr/ihm als geschäftsführende Person benannten Verwaltungsmitarbeiter/in. Diese/r kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Vertreter/innen der Verwaltung zur Unterstützung des Beirates bei organisatorischen bzw. administrativen Aufgaben hinzuziehen.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 12 Entschädigung der Mitglieder des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend § 3 Absatz 6 der Satzung über Ersatz von Verdienstausschlag, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die durch den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen jeweils beauftragte Vertreterin bzw. der Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(3) Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erhalten im Rahmen der Festsetzungen des Haushaltsplanes für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 12 i. V. m. § 13 der in Absatz 1 genannten „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Landeshauptstadt Magdeburg.

(4) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 1 Absatz 3 Satz 1 der „Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 22.07.2026

gez.

Simone Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

Bekanntmachung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 23.04.2026 die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 23.07.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 23.07.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“
- die Begründung, geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.04.2026
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 23.07.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

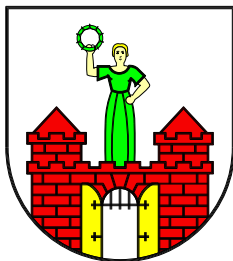
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

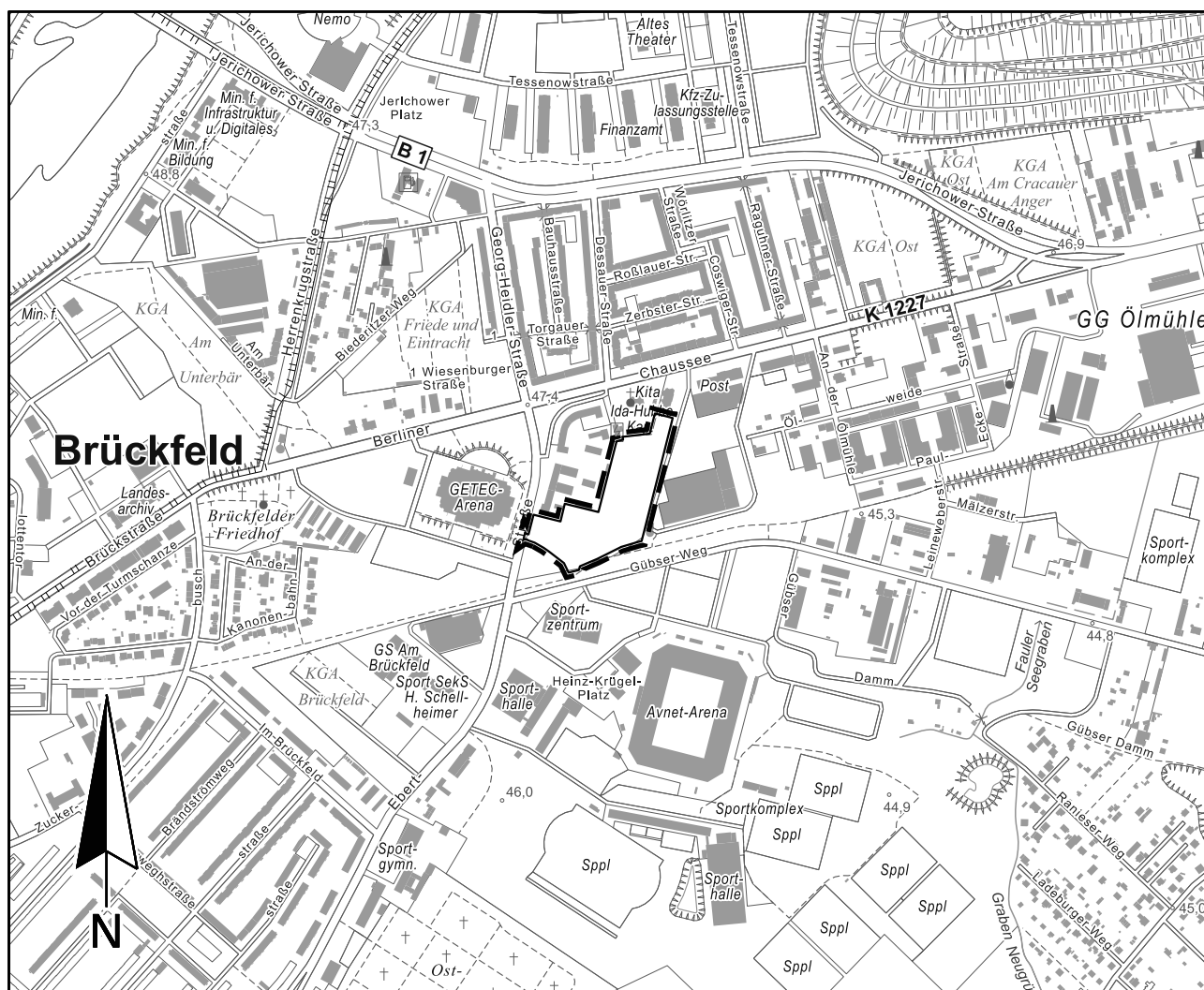


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 255-3.1 DS0486/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2025



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 255-3.1 wird umgrenzt:

- Im Norden: von der Berliner Chaussee;
- Im Westen: von der Friedrich-Ebert-Straße;
- Im Süden: vom Gübser Weg;
- Im Osten: von einem Discounter und einem Baumarkt.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 722 mit den Flurstücken 10532, 10533 und 10500 (Einfahrtsbereich Friedrich-Ebert-Straße).

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hat jede betroffene Person das Recht, Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen. Es wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen. Gegen folgende Datenübermittlung besteht ein Widerspruchsrecht:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG),
- an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG),
- aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse, Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG),

Personen, die in Magdeburg gemeldet sind und den vorgenannten Datenübermittlungen widersprechen möchten, können dies kostenfrei und ohne Angabe von Gründen jederzeit bis auf Widerruf erklären. Der Widerspruch kann persönlich, schriftlich oder über den Online-Dienst „Übermittlungssperren“ im Digitalen Rathaus auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg erklärt werden. Schriftliche Widersprüche richten Sie bitte an:

**Landeshauptstadt Magdeburg
Fachbereich Bürgerservice
33.01.2 Backoffice
39090 Magdeburg**

Für die Erklärung eines Widerspruchs wird vorrangig die Nutzung des Online-Dienstes „Übermittlungssperren“ im Digitalen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg empfohlen.

Alternativ kann der Widerspruch auch persönlich in einem der folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt Magdeburg erklärt werden:

BürgerBüro Mitte, Leiterstraße 2 a, 39104 Magdeburg
BürgerBüro West, Bruno-Beye-Ring 50, 39130 Magdeburg
BürgerBüro Süd, Salbker Chaussee 67, 39118 Magdeburg
BürgerBüro Nord, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg

Die aktuellen Öffnungszeiten der Bürgerbüros finden Sie auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg.

Sofern bereits ein Widerspruch eingelegt wurde, ist eine erneute Erklärung nicht erforderlich. Der Widerspruch gilt nur für die Meldebehörde, gegenüber der er erklärt worden ist.

Magdeburg, 16.07.2026

gez.
Bode
Fachbereichsleiterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

23.07.2026

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

- im Original gesiegelt -

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel